

Konzept zur Leistungsbewertung der Heinrich-Böll- Gesamtschule Düren

Das vorliegende Konzept zur Leistungsbewertung versteht sich als Darstellung der **Bewertungsmaßstäbe**, die für **Gesamtschulen** in NRW **gesetzlich** vorgesehen sind, und der schulinternen getroffenen Absprachen innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens.

Es ist für die Lehrer*innen unserer Schule **Grundlage** ihrer Arbeit und dient Schüler*innen wie Eltern als **Information, Orientierung** und zur **Transparenz**.

Das Ziel ist, unseren Schüler*innen dadurch mehr Klarheit über die Möglichkeiten zu vermitteln, wie sie bessere Noten und somit auch bessere Zukunftsaussichten für Ausbildung und Studium erlangen können.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätze der Leistungsbewertung	4
1.1 Noten	4
1.2 Das Punktesystem in der Sekundarstufe II	4
2. Schriftliche Arbeiten	5
2.1 Anzahl und Dauer	5
2.1.1 ... in der Sekundarstufe I der Gesamtschule gemäß §19 APO-SI	5
2.1.1.1 Zusätzliche Bestimmungen zu Klassenarbeiten	5
2.1.2 ... in der Sekundarstufe II / gymnasiale Oberstufe gemäß §14 APO-GOST	6
2.2 Terminierung	7
2.2.1 Klassenarbeiten und Kursarbeiten in der Sek I	7
2.2.2 Klausuren in der Sek II	7
2.3 Nachschreiben von Klassenarbeiten und Klausuren	7
2.4 Konzeption von Klassenarbeiten und Klausuren	8
2.5 Bewertungsmaßstäbe	9
2.5.1 Transparenz in Klassenarbeiten/Klausuren und bei der Korrektur	9
2.5.2 Punkteschlüssel für die Sek I	9
2.5.3 Punkteschlüssel für die Sek II	9
2.5.4 Bewertung von Verstößen gegen die Rechtschreibung	10
2.5.4.1 Verfahren in der Sek I	10
2.5.4.2 Verfahren in der Sek II	10
2.6 Nachteilsausgleich bei Schüler*innen mit entsprechendem Attest	10
2.6.1 Nachteilsausgleich in der Sek I	10
2.6.2 Nachteilsausgleich in der Sek II	11
2.7 Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	11
2.8 Schüler*innen in der Internationalen Sprachförderklasse	12
2.9 Täuschungsversuche	12
3. Die Facharbeit in der Q1	12
3.1 Beratung während der Facharbeit	13
3.2 Die Facharbeit in allen Fächern, außer Fremdsprachen	14
3.2.1 Bewertung der formalen Vorgaben der Facharbeit	14
3.2.2 Bewertung der inhaltlichen Vorgaben der Facharbeit	15
3.2.3 Bewertung weiterer Aspekte der Facharbeit	15
3.2.4 Bewertung der Darstellungsleistung in der Facharbeit	16
3.2.5 Gesamtbewertung der Facharbeit	17
3.3 Die Facharbeit in den Fremdsprachen	18
3.3.1 Bewertung der formalen Vorgaben der Facharbeit in den Fremdsprachen	18
3.3.2 Bewertung der inhaltlichen Vorgaben der Facharbeit in den Fremdsprachen	19
3.3.3 Bewertung weiterer Aspekte der Facharbeit in den Fremdsprachen	19
3.3.4 Bewertung der Darstellungsleistung in der Facharbeit in den Fremdsprachen	20
3.3.1 Gesamtbewertung der Facharbeit in den Fremdsprachen	21
3.4 Abschlussbemerkung zur Facharbeit	21

4. Benotung der erbrachten Leistungen	22
4.1 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ – allgemein	22
4.2 Konkrete Beobachtungsaspekte bei der Benotung der sonstigen Leistungen im Unterricht	23
4.3 Benotung in der Sekundarstufe I	23
4.3.1 Die sonstige Mitarbeit in der Sek I	23
4.3.2 Endnoten in der Sek I	24
4.4 Benotung in der Sekundarstufe II	24
4.4.1 Die sonstige Mitarbeit in der Sek II	24
4.4.2 Endnoten in der Sek II	24
4.5 Aufgaben außerhalb des Unterrichts in der Sek I	25
4.6 Hausaufgaben in der Sek II	25
5. Äußere Leistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie	25
5.1 Differenzierung in der Sek I der Gesamtschule	25
5.2 Differenzierung in der gymnasialen Oberstufe	26
6. Zentrale Prüfungen	27
6.1 Lernstandserhebungen in Klasse 8	27
6.2 Zentrale Prüfungen an Ende der Sek I	27
6.3 Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen	28
6.4 Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase (EF der Oberstufe)	28
7. Abschlüsse an der Gesamtschule in NRW gemäß APO-SI	29
7.1 Versetzungsbestimmungen für die Sekundarstufe I der Gesamtschule	30
7.2 Nachprüfungen zur Versetzung in den nächsthöheren Jahrgang	30
7.3 Mündliche Abweichungsprüfungen nach ZP-Prüfungen	31
8. Rechtliche Grundlagen	31

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

1.1 Noten

Bei der Bewertung der Leistungen der Schüler*innen werden gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

1.2 Das Punktesystem in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II wird neben den Noten ein Punktesystem genutzt. Noten- und Punktesystem lassen sich wechselseitig umrechnen. Die Notendefinitionen sind wie in der S I.

Note	Punkte nach Notentendenz
sehr gut	(13 – 15 Punkte)
gut	(10 – 12 Punkte)
befriedigend	(7 bis 9 Punkte)
ausreichend	(4 bis 6 Punkte)
mangelhaft	(1 bis 3 Punkte)
ungenügend	(0 Punkte)

2. Schriftliche Arbeiten

2.1 Anzahl und Dauer

2.1.1 ... in der Sekundarstufe I der Gesamtschule gemäß §19 APO-SI

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	4 - 6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	4 - 5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

2.1.1.1 Zusätzliche Bestimmungen zu „Klassenarbeiten“

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden Länge geschrieben.

Die Fachkonferenzen entscheiden im vorgegebenen Rahmen über die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten.

Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Damit zählt die mündliche Prüfung zum Beurteilungsbereich „Klassenarbeiten“.

Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr, im 2. Halbjahr (Jahrgang 10.2) die erste schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

2.1.2 ... in der Sekundarstufe II / gymnasiale Oberstufe gemäß §14 APO-GOST

Für Zahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der **Einführungsphase** gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase		
Grundkurse	Anzahl	Dauer (in Minuten)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	90
neu einsetzende Fremdsprachen	2	45 bis 90
in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach	1 bis 2	90
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	90

- Über die Zahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.
- Die Verpflichtung, Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr.
- In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Für Zahl und Dauer der Klausuren in der **Qualifikationsphase** gelten die folgenden Regelungen:

	1. HJ der Q-phase		2. HJ der Q-phase		3. HJ der Q-phase		4. HJ der Q-phase	
	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)
Leistungskurse	2	135 – 180	2	135 - 180	2	225	1	§32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 3. Abiturfach	2	90 - 135	2	90 – 135	2	135 - 180	1	§32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	90 - 135	2	90 – 135	2	135 - 180		
Grundkurse in der Eph neu einsetzenden Fremdsprache	2	90 - 135	2	90 - 135	2	135 - 180		
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach, sofern nicht Abiturfächer	2	90 – 135	2	90 – 135	2	135 - 180		

2.2 Terminierung

2.2.1 Klassenarbeiten und Kursarbeiten in der Sek I

Die Klassen- und Kursarbeitstermine in der Sek I werden aufgrund der hohen Differenzierung von der Didaktischen Leitung nach den folgenden Prinzipien festgelegt:

- Die Lerngruppen schreiben höchstens zwei Klassenarbeiten in einer Woche
- Mündliche Prüfungen in den Fremdsprachen als Ersatz für eine Klassenarbeit zählen dazu
- Pro Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden - von umfangreichen schriftlichen Überprüfungen ist an Tagen, an denen Klassenarbeiten stattfinden, abzusehen.
- Die Arbeiten werden so gut wie möglich auf die Schulwochen verteilt.
- Die Vorschläge der Fachkonferenzen hinsichtlich der Termine der Klassenarbeiten werden berücksichtigt.
- Im Fach Englisch finden die mündlichen Prüfungen in der 10.2 als 1. Klassenarbeit statt.
- Klassenarbeiten dürfen nur im Vormittagsbereich stattfinden.
- Mündliche Prüfungen, die als Klassenarbeit gewertet werden, dürfen auch in der Unterrichtszeit im Nachmittagsbereich stattfinden.
- Es wird durch die Orgaleitung geprüft, dass es keine Kollisionen zu schulischen Veranstaltungen / Projekten gibt.

2.2.2 Klausuren in der Sek II

Die Klausurtermine für die Sek II werden nach den folgenden Prinzipien festgelegt:

- Die Klausuren werden so gleichmäßig wie möglich verteilt, um außergewöhnliche Belastungen für die Schüler*innen zu vermeiden.
- In einer Woche dürfen für die einzelne Schüler*innen in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. (APO GOST § 14).
- Die Facharbeit findet in der Q1.1 im Rahmen des 2. Klausurtermins statt.
- Termine für mündlichen Prüfungen, die eine Klausur ersetzen, gelten als Klausurtermin.
- Die mündlichen Prüfungen im Fach Englisch finden in der Q1.2 als 1. Klausurtermin statt.
- Die mündlichen Prüfungen in der 2. Fremdsprache (Italienisch, Französisch) finden in der Q2.1 als 1. Klausurtermin statt.

2.3 Nachschreiben von Klassenarbeiten und Klausuren

Gemäß § 48 Schulgesetz gilt: Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. (§43, Abs.2 Schulgesetz)

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. (§48, Abs.5 Schulgesetz)

2.4 Konzeption von Klassenarbeiten und Klausuren

Im Sinne der Qualitätssicherung legen die Fachkonferenzen die Aufgabenformate für schriftliche Arbeiten entsprechend der Kernlehrpläne bzw. der Abiturbedingungen fest.

Dies ist nötig, da Klassenarbeiten und Klausuren

- zur konkreten Leistungsbewertung und
- zur Vorbereitung auf die Formate, die in den zentralen Prüfungen (Z P 1 0 , EF, Abitur) gefordert werden, dienen.

Bei der Konzeption der Klassenarbeiten und Klausuren ist folgendes zu beachten:

- Bei der Erstellung der Aufgaben wird eine ansteigende Progression und Komplexität berücksichtigt.
- Richtungsweisend sind in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathe die Standards, die bis zur Zentralen Prüfung in den Bereichen Rezeption (Lesen (D, E, M) und Hören/Sehen (D, E)) und Produktion (Schreiben (D, M, E)) erreicht werden sollen.
- Weitere Standards geben die Kernlehrpläne aller Fächer vor.
- Die geforderten Kompetenzen werden regelmäßig in Klassenarbeiten abgeprüft.
- Bei der Leistungsüberprüfung können grundsätzlich geschlossene, halboffene und offene Aufgaben eingesetzt werden. Halboffene und geschlossene Aufgaben eignen sich insbesondere zur Überprüfung der rezeptiven Kompetenzen. Sie sollten im Sinne der integrativen Überprüfung jeweils in Kombination mit offenen Aufgaben eingesetzt werden. Der Anteil offener Aufgaben steigt im Laufe der Lernzeit, er überwiegt „am Ende der Sekundarstufe I“ (siehe KLP 22/23, S.57).
- Die Gewichtung der Bepunktung der einzelnen Kompetenzen in den einzelnen Jahrgängen wird differenziert nach E-Kursen und G-Kursen festgelegt (Vergabe von Prozenten je Aufgabenbereich). Die Festlegung der Gewichtung obliegt den Fachkonferenzen.
- In Klassenarbeiten kommen unterschiedliche Aufgabentypen zum Einsatz, die zur Überprüfung unterschiedlicher Kompetenzen angemessen sind.
- Klassenarbeiten überprüfen den Lernzuwachs auf der Basis der im vorangegangenen Unterrichts vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten/Kompetenzen (vgl. SchulG §48, Abs.2)
- Bei mündlichen Prüfungen vor allem im Jahrgang 10 können Kenntnisse und Kompetenzen abgeprüft werden, die im Verlauf eines Schuljahres erworben wurden. Die Prüfungsgegenstände sind mit der Lerngruppe abzusprechen.

Es ist empfehlenswert, dass die Fachkolleg*innen in den jeweiligen Jahrgängen Parallelarbeiten konzipieren und schreiben lassen, um die Arbeit mit den o.g. Prinzipien zu gewährleisten.

2.5 Bewertungsmaßstäbe

2.5.1 Transparenz in Klassenarbeiten / Klausuren und bei der Korrektur

Die Bewertungsmaßstäbe müssen für die Schüler*innen transparent gemacht werden. Dazu sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden:

- Schon bei Ausgabe der Klassenarbeit / Klausur stehen die Punkteangaben, die bei einzelnen Aufgaben zu erzielen sind, an den Aufgaben.
- Die Zuordnung von Punkten und bestimmten Leistungen soll eine sachgerechte Gewichtung erkennen lassen, z.B. auch hinsichtlich der Anforderungsbereiche.
- Unter der Arbeit steht die erlangte Note mit der Angabe der erzielten Punkte in Bezug zur Maximalpunktzahl.
- Die Schüler*innen müssen nach Klassenarbeiten / Klausuren einen Überblick über die erwarteten Ergebnisse erhalten, um zu erfahren, welche Lösungen richtig und möglich waren. Das dient dazu, eigene Defizite zu erkennen, um sie aufarbeiten zu können. Dies ist vor allem in der S II mit Hilfe der Erwartungshorizonte zu gewährleisten, die sich an den Bewertungsbögen des Abiturs orientieren.
- Konkrete Absprachen über die Form der Rückmeldung treffen die Fachkonferenzen.
- Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klassenarbeiten im Laufe der Sekundarstufe I auch zunehmend auf die Formate vorbereiten, die im schriftlichen Teil der zentralen Prüfungen gefordert werden. Beispiele hierfür sind abrufbar unter: <http://www.schulentwicklung.nrw.de/zp10/aufgaben/>.

2.5.2 Punkteschlüssel für die Sek I

Folgender Punkteschlüssel gilt für die Bewertung von Klassenarbeiten in der SI, angelehnt an das Berechnungssystem der ZP 10:

S I	Note
87% - 100%	1
73% - 86%	2
59% - 72%	3
45% - 58%	4
18% - 44%	5
0% - 17%	6

2.5.3 Punkteschlüssel für die Sek II

Folgender Punkteschlüssel gilt für Klausuren in der S II, angelehnt an das Berechnungssystem des Abiturs (SII):

1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab
95%	90%	85%	80%	75%	70%	65%	60%	55%	50%	45%	40%	33%	27%	20%	0%

2.5.4 Bewertung von Verstößen gegen die Rechtschreibung

2.5.4.1 Verfahren in der Sek I

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. (APO SI, § 6)

2.5.5.2 Verfahren in der Sek II

Für die Sek II sieht die Apo GOST § 34 Abs.3 zur Beurteilung der schriftlichen Abiturklausuren folgendes vor:

„Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte“.

Die Fachkonferenzen legen fest, wie sie bis Ende der Q2 bei Verstößen gegen die Rechtschreibung vorgehen, um den Standard zu erreichen, der im Abitur vorgesehen ist.

2.6 Nachteilsausgleich bei Schüler*innen mit entsprechendem Attest

2.6.1 Nachteilsausgleich in der Sek I:

Für Schüler*innen mit einer attestierten Lese-, Rechtschreibschwäche regelt der LRS- Erlass den Nachteilsausgleich, wie folgt:

Die LRS-Förderung ist an der HBG in den Jahrgängen 5 und 6 in den Deutschförderunterricht integriert. Ab Jahrgang 7 können Schüler*innen bei attestierter Lese- Rechtschreibschwäche am einstündigen Förderunterricht teilnehmen.

Als Nachteilsausgleich sollen u.a. folgende Punkte bei der Leistungsüberprüfung Berücksichtigung finden, (LRS-Erlass 4.1-4.4):

- Zeitverlängerung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten.
- Andere Aufgaben bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten.
- Benutzung von Computern, anderen Formaten, Ähnlichem.
- Mündliches Abfragen von Vokabeln.
- Durchführung dieser Nachteilsausgleiche für alle Schulfächer.
- Keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten.
- Zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung bei Zeugnisnoten im Fach Deutsch.
- Bei Versetzungen/Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Rechtschreiben nicht ausschlaggebend.

Ein gewährter Nachteilsausgleich wird in den Akten der jeweiligen Schüler*innen dokumentiert.

2.6.2 Nachteilsausgleich in der Sek II:

Der Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe ist wie folgt geregelt (§13, Abs.7 APO GOST):
“Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.”

Das Verfahren zum Erhalt eines Nachteilsausgleichs läuft folgendermaßen ab:

- Schüler*innen melden sich bei Bedarf frühestmöglich bei den Beratungslehrer*innen oder bei der Abteilungsleitung.
- Nach Bestätigung des Bedarfs informiert die Abteilungsleitung die betroffenen Schüler*innen und die Fachlehrer*innen über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs.

Als Nachteilsausgleich sollen u.a. folgende Punkte bei der Leistungsüberprüfung Berücksichtigung finden, (LRS-Erlass 4.1-4.4):

- Zeitverlängerung bei Leistungsbewertungen/Klausuren.
- Benutzung von Computern, anderen Formaten, Ähnlichem.
- Durchführung dieser Nachteilsausgleiche für alle Schulfächer.

Ein gewährter Nachteilsausgleich wird in den Akten der jeweiligen Schüler*innen dokumentiert.

2.7 Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

An der HBG sind Schüler*innen mit folgenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen vertreten:

- LE (Lernen)
- SQ (Sprachliche Qualifikation)
- ES (Emotionale und soziale Entwicklung)
- Sehen.

Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf SQ oder ES werden **zieltgleich** gefördert. Sie erhalten **Noten** von sehr gut bis ungenügend. Ihre Klassenarbeiten werden ebenfalls mit Noten bewertet.

Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf LE werden **zieldifferent** gefördert. Der Unterricht führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. Die Leistungen der betroffenen Schüler*innen werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. Die Lernentwicklung und der Leistungsstand werden beschrieben und **nicht mit Noten** bewertet (diese Schüler*innen erhalten ein Textzeugnis).

Die Klassenkonferenz entscheidet einmal jährlich über den Fortbestand eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung. Ist eine Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs „Lernen“ angedacht, so erhalten die jeweiligen Schüler*innen eine zusätzliche Bewertung mit Noten auf dem Beiblatt „Informationen zum Lernprozess“.

Die an der HBG entwickelten Zeugnisse enthalten die nach §49 Abs. 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben.

Die Schulkonferenz hat entschieden, dass die Zeugniskonferenz festlegt, ob Schüler*innen mit dem Förderbedarf Lernen eine Notenbewertung erhalten. Dies richtet sich nach dem Entwicklungsstand der jeweiligen Schüler*innen.

2.8. Schüler*innen in der Internationalen Sprachförderklasse

Die Schüler*innen, die neu nach Deutschland zugewandert sind, erhalten eine Erstförderung zum Erwerb der deutschen Sprache i.d.R. über zwei Jahre. Zunächst erhalten sie nicht zwingend Notenzeugnisse, sondern Lernstandsberichte von den unterrichtenden Lehrkräften. In Fächern, in denen eine Benotung stattfinden kann, werden Noten vergeben.

Je sicherer sie in der deutschen Sprache werden, umso mehr werden sie in den regulären Unterricht eingegliedert und umso häufiger wird ihre Leistung benotet.

Die Zeugniskonferenz entscheidet, ob die Erstförderung für die entsprechenden Schüler*innen verlängert wird. Außerdem entscheidet die Konferenz über die Zuweisung zu einem für die Schüler*innen passenden Bildungsgang.

2.9 Täuschungsversuche

Bei einem Täuschungsversuch gilt nach §6, Abs. 7 APO-SI und §13 APO-GOST Folgendes:

1. Der Schülerin oder dem Schüler kann aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist.
2. Einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, können für ungenügend erklärt werden.
3. Sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

3. Die Facharbeit in der Q1

Die APO-GOST sieht in der Qualifikationsphase eine Facharbeit vor. Anhand eines selbst gewählten Faches und Themas sollen die Schüler*innen beispielhaft wissenschaftliches Arbeiten einüben. Im Laufe der Q1 werden sie auf die Facharbeit vorbereitet. Während des Schreibens der Facharbeit werden sie durch die jeweiligen Fachlehrer*innen beraten und betreut.

Wählen die Schüler*innen eine Facharbeit in einem Fach der Kooperationsschule, so orientiert sich die Anfertigung und Abgabe der Facharbeit an den Vorgaben der Kooperationsschule.

Die vom Schulministerium NRW vorgeschriebene Facharbeit in Jahrgang 12 ist als Herausforderung an Selbstständigkeit und Organisation zu sehen. „Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen. [...] Ziel der Facharbeit ist es, dass Schüler*innen beispielhaft lernen, was eine wissenschaftliche Arbeit ist und wie man sie schreibt. [...] Vom Referat unterscheidet sich die Facharbeit durch eine Vertiefung von Thematik und methodischer Reflexion sowie durch einen höheren Anspruch an die sprachliche und formale Verarbeitung. (vgl. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Empfehlungen und Hinweise zur Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe. Soest, 2. Aufl. 1999, S.3).

Mit der Facharbeit ersetzen die Schüler*innen die zweite Klausur im ersten Halbjahr der Q1. Für die Facharbeit in den Fremdsprachen gelten gesonderte Bewertungskriterien, da die Bewertung der Sprache mit 60 % der Leistung beachtet werden muss.

3.1 Beratung während der Facharbeit

Die vom Schulministerium NRW vorgeschriebene Facharbeit in der Q1 ist unter dem Aspekt zu sehen, dass „die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens“ vertraut gemacht werden.

„Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen. [...] Ziel der Facharbeit ist es, dass die Schülerinnen und Schüler beispielhaft lernen, was eine wissenschaftliche Arbeit ist und wie man sie schreibt. Die umfassende oder wissenschaftliche Erarbeitung eines bestimmten Themas ist nicht Aufgabe einer Facharbeit. [...]“¹

Selbstständiges Lernen benötigt gründliche Vorbereitung und auch Beratung im Prozess. Die Schüler*innen müssen deshalb bei der Planung und Gestaltung ihres Arbeitsprozesses von der jeweiligen Lehrperson intensiv beraten werden.²

Das heißt für den/die Fachlehrer/-in u. a.:

- Beratung bei der Themenwahl (eine bloße Vorgabe eines Themas seitens der Fachlehrer*innen ist nicht vorgesehen)
- Beratung bei der Auswahl und Beschaffung von Materialien
- Verdeutlichung der Leistungserwartungen und Beurteilungskriterien, auch am konkreten Einzelfall
- Unterstützung bei der Planung des Arbeitsprozesses
- Beobachtung des Fortgangs der Erarbeitung und Kontrolle der Selbstständigkeit der Arbeit
- regelmäßige, individuelle Gespräche über Zwischenergebnisse
- Anleitung für ggf. erforderliche Überarbeitungsprozesse
- abschließende Reflexion des Arbeitsprozesses und seines Ergebnisses³

Für beide Seiten sind mehrere Beratungsgespräche verbindlich. Das heißt: Einerseits sind die Schüler/-innen verpflichtet, sich um Gesprächstermine zu kümmern, andererseits müssen die Lehrpersonen ggf. Termine setzen, damit es zu den Gesprächen kommen kann. Die Schüler*innen werden angehalten, die Beratungsgespräche vorzuplanen. Die Gegenstände der Beratung sind auf einem Formblatt, das der Facharbeit als Anlage beizulegen ist, festzuhalten.

¹Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Empfehlungen und Hinweise zur Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe. Soest, 2. Aufl. 1999, S.3

² ebenda, S.9

³ ebenda, S.9

3.2 Die Facharbeit in allen Fächern, außer Fremdsprachen

3.2.1 Bewertung der formalen Vorgaben der Facharbeit

Äußere Form bzw. formale Vorgaben

Anforderungen	Maximal erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
Deckblatt/Titelblatt <ul style="list-style-type: none"> • Angabe von Schule, Kurs • Thema • Verfasser • Datum 	4	
Inhaltsverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> • mit korrekter Seitenzahl • entspricht der Gliederung 	2	
äußere Gestaltung/Schriftbild <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit ist sauber gestaltet • Schriftbild ist einheitlich u. übersichtlich: Schriftgröße 12, Überschriften 16 fett, Unterpunkte 14 fett, Zitate 10 kursiv, Fußnoten 10 kursiv • Seitenränder: oben/unten 2,5 cm, links 4 cm, rechts 2 cm • Blocksatz • Silbentrennung • Mappe 	7	
Anhang <ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Grafiken, Interviews etc. die im Text erwähnt werden • Internetquellen in Kopie im Anhang oder auf Speichermedium • Qualität der Anlagen 	3	
Literatur- und Quellenverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> • Literaturverzeichnis mit Angaben zu zitierfähigen Quellen, Materialien, wissenschaftlicher Literatur ist vollständig und sinnvoll • Trennung von Literatur und Internetquellen • alphabetische Sortierung • bei Internetquellen mit Datum des letzten Aufrufs • bei anderen Literaturangaben: Autor, Titel, Erscheinungsort, Verlag, Seitenzahl • Qualität der Anlagen 	8	
Versicherung	1	
pünktliche Abgabe (Abzug um bis zu 5 Punkte innerhalb eines Zeitraums von zwei Tagen möglich)		
ggf. weiteres formales Kriterium (5)		
Gesamtpunktzahl äußere Form bzw. formale Vorgaben	25	

3.2.2 Bewertung der inhaltlichen Vorgaben der Facharbeit

Inhaltliche Vorgaben

Fragestellung/Thema: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Verfolgung einer zentralen Fragestellung bzw. eines thematischen Schwerpunkts • Thema wurde nachvollziehbar eingegrenzt und begründet • durchgängiger Bezug zum Thema 	6	
Methodik <ul style="list-style-type: none"> • sichere Verwendung und klare Definition von Fachbegriffen • Beherrschung von fachspezifischen Methoden und wissenschaftlichen Arbeitstechniken, z.B. Interview, Recherche, Bibliothek u.a. • Aufstellung und Verifizierung/Falsifizierung von Thesen • Unterscheidung zwischen Faktendarstellung, übernommenen und eigenen Gedanken • schlüssige Bezüge zwischen den Arbeitsschritten • sachlogische Argumentation • zulässige Schlussfolgerungen • Offenlegung und Reflexion des Arbeitsprozesses • themenangemessene Präsentation der Ergebnisse 	18	
Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Differenzierung • Gewichtung zentraler thematischer Aspekte • Durchdringung von Zusammenhängen • abstrahierende, selbständige Einsichten • Urteils- und Kritikfähigkeit • problemlösendes Denken • Kreativität 	14	
Literaturoauswahl und Belegtechnik <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit verwendeter Literatur/verwendeten Informationen ist angemessen • Auswahl der Materialien ist sinnvoll • Materialien sind zitierfähig 	5	
ggf. weiteres aufgabenbezogenes Kriterium		
Gesamtpunktzahl Inhalt	43	

3.2.3 Bewertung weiterer Aspekte der Facharbeit

Sonstige themenbezogene Aspekte

Beratungsgespräche <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräche wurden wahrgenommen und dokumentiert • Beratungsgespräche wurden adäquat vorbereitet • fundierte Umsetzung der Hinweise der Lehrerin 	4	
Gesamtpunktzahl themenbezogene Aspekte	3	

3.2.4 Bewertung der Darstellungsleistung in der Facharbeit

Darstellungsleistung

Der Schüler/die Schülerin...		
strukturiert seinen/ihren Text stringent, gedanklich klar und auftragsbezogen <ul style="list-style-type: none"> • angemessene Gewichtung der Teilaufgaben in der Durchführung • gegliederte und angemessen gewichtete Anlage der Arbeit • schlüssige Verbindung der einzelnen Arbeitsschritte • schlüssige gedankliche Verbindung von Sätzen 	6	
formuliert unter Beachtung der Fachmethodik und der Fachsprache <ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Handlungs- bzw. Sach- sowie Metaebene • begründeter Bezug von beschreibenden, deutenden und wertenden Aussagen • Beachtung der Tempora • korrekte Redewiedergabe (Modalität) 	6	
belegt Aussagen durch angemessenes, funktionales und korrektes Zitieren <ul style="list-style-type: none"> • sinnvoller Gebrauch von vollständigen oder gekürzten Zitaten in begründender Funktion 	3	
drückt sich allgemeinsprachlich präzise, stilistisch sicher und begrifflich differenziert aus <ul style="list-style-type: none"> • sachlich-distanzierte Schreibweise • Schriftsprachlichkeit • begrifflich-abstrakte Ausdrucksfähigkeit 	5	
formuliert lexikalisch und syntaktisch sicher, variabel und komplex (und zugleich klar)	5	
schreibt sprachlich richtig	3	
ggf. weiteres aufgabenbezogenes Kriterium (5)		
Gesamtpunktzahl Darstellungsleistung	28	

3.2.5 Gesamtbewertung der Facharbeit

Die Facharbeit wird abschließend mit der Note _____ (_____ Punkte) bewertet.

(Grundlage: Abiturtabelle mit 100 Punkten)

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
100 - 95	15	1+
94 - 90	14	1
89 - 85	13	1-
84 - 80	12	2+
79 - 75	11	2
74 - 70	10	2-
69 - 65	9	3+
64 - 60	8	3
59 - 55	7	3-
54 - 50	6	4+
49 - 45	5	4
44 - 39	4	4-
38 - 33	3	5+
32 - 27	2	5
26 - 20	1	5-
19 - 0	0	6

3.3 Die Facharbeit in den Fremdsprachen

3.3.1 Bewertung der formalen Vorgaben der Facharbeit in den Fremdsprachen

Äußere Form bzw. formale Vorgaben

Anforderungen	Maximal erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
Deckblatt/Titelblatt <ul style="list-style-type: none"> • Angabe von Schule, Kurs • Thema • Verfasser • Datum 	4	
Inhaltsverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> • mit korrekter Seitenzahl • entspricht der Gliederung 	2	
äußere Gestaltung/Schriftbild <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit ist sauber gestaltet • Schriftbild ist einheitlich u. übersichtlich: Schriftgröße 12, Überschriften 16 fett, Unterpunkte 14 fett, Zitate 10 kursiv, Fußnoten 10 kursiv • Seitenränder: oben/unten 2,5 cm, links 4 cm, rechts 2 cm • Blocksatz • Silbentrennung • Mappe 	7	
Anhang <ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Grafiken, Interviews etc. die im Text erwähnt werden • Internetquellen in Kopie im Anhang oder auf Speichermedium • Qualität der Anlagen 	3	
Literatur- und Quellenverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> • Literaturverzeichnis mit Angaben zu zitierfähigen Quellen, Materialien, wissenschaftlicher Literatur ist vollständig und sinnvoll • Trennung von Literatur und Internetquellen • alphabetische Sortierung • bei Internetquellen mit Datum des letzten Aufrufs • bei anderen Literaturangaben: Autor, Titel, Erscheinungsort, Verlag, Seitenzahl • Qualität der Anlagen 	8	
Versicherung	1	
pünktliche Abgabe (Abzug um bis zu 5 Punkte innerhalb eines Zeitraums von zwei Tagen möglich)		
ggf. weiteres formales Kriterium (5)		
Gesamtpunktzahl äußere Form bzw. formale Vorgaben	25	

3.3.2 Bewertung der inhaltlichen Vorgaben der Facharbeit in den Fremdsprachen

Inhaltliche Vorgaben

Fragestellung/Thema: <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Verfolgung einer zentralen Fragestellung bzw. eines thematischen Schwerpunkts Thema wurde nachvollziehbar eingegrenzt und begründet durchgängiger Bezug zum Thema 	6	
Methodik <ul style="list-style-type: none"> sichere Verwendung und klare Definition von Fachbegriffen Beherrschung von fachspezifischen Methoden und wissenschaftlichen Arbeitstechniken, z. B. Interview, Recherche, Bibliothek u. a. Aufstellung und Verifizierung/Falsifizierung von Thesen Unterscheidung zwischen Faktendarstellung, übernommenen und eigenen Gedanken schlüssige Bezüge zwischen den Arbeitsschritten sachlogische Argumentation zulässige Schlussfolgerungen Offenlegung und Reflexion des Arbeitsprozesses themenangemessene Präsentation der Ergebnisse 	18	
Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> Grad der Differenzierung Gewichtung zentraler thematischer Aspekte Durchdringung von Zusammenhängen abstrahierende, selbständige Einsichten Urteils- und Kritikfähigkeit problemlösendes Denken Kreativität 	14	
Literatúrauswahl und Belegtechnik <ul style="list-style-type: none"> Umgang mit verwendeter Literatur/verwendeten Informationen ist angemessen Auswahl der Materialien ist sinnvoll Materialien sind zitierfähig 	5	
ggf. weiteres aufgabenbezogenes Kriterium		
Gesamtpunktzahl Inhalt	43	

3.3.3 Bewertung weiterer Aspekte der Facharbeit in den Fremdsprachen

Sonstige themenbezogene Aspekte

Beratungsgespräche <ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräche wurden wahrgenommen und dokumentiert Beratungsgespräche wurden adäquat vorbereitet fundierte Umsetzung der Hinweise der Lehrerin 	4	
Gesamtpunktzahl themenbezogene Aspekte	4	

3.3.4 Bewertung der Darstellungsleistung in der Facharbeit in den Fremdsprachen

Darstellungsleistung

Der Schüler/die Schülerin...		
strukturiert seinen/ihren Text stringent, gedanklich klar und auftragsbezogen (kommunikative Textgestaltung): <ul style="list-style-type: none"> • angemessene Gewichtung der Teilaufgaben in der Durchführung • gegliederte und angemessen gewichtete Anlage der Arbeit • schlüssige Verbindung der einzelnen Arbeitsschritte • schlüssige gedankliche Verbindung von Sätzen 	15	
formuliert unter Beachtung der Fachmethodik und der Fachsprache <ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Handlungs- bzw. Sach- sowie Metaebene • begründeter Bezug von beschreibenden, deutenden und wertenden Aussagen • Beachtung der Tempora • korrekte Redewiedergabe (Modalität) 	12	
belegt Aussagen durch angemessenes, funktionales und korrektes Zitieren <ul style="list-style-type: none"> • sinnvoller Gebrauch von vollständigen oder gekürzten Zitaten in begründender Funktion • Lösung vom Wortlaut des Ausgangstextes 	6	
drückt sich allgemeinsprachlich präzise, stilistisch sicher und begrifflich differenziert aus (Ausdrucksvermögen): <ul style="list-style-type: none"> • sachlich-distanzierte Schreibweise • Schriftsprachlichkeit • sachlich wie stilistisch angemessener und differenzierter allgemeiner Wortschatz sowie passende idiomatische Wendungen • sachlich wie stilistisch angemessener Textbesprechungs- und Textproduktionswortschatz 	15	
bedient sich eines variablen und dem jeweiligen Zieltextformat angemessenen Satzbaus.	15	
schreibt sprachlich richtig (Sprachrichtigkeit):		
- Wortschatz	6	
- Grammatik	6	
- Orthographie	3	
ggf. weiteres aufgabenbezogenes Kriterium (5)		
Gesamtpunktzahl Darstellungsleistung	78	

3.3.5 Gesamtbewertung der Facharbeit in den Fremdsprachen

Die Facharbeit wird abschließend mit der Note (_____ Punkte) bewertet.

(Grundlage: Abiturtabelle mit 150 Punkten = 100 %)

Prozentsätze	Notenpunkte	Note
150-143	15	1+
142 – 135	14	1
134 – 128	13	1-
127 - 120	12	2+
119 – 113	11	2
112 – 105	10	2-
104 – 98	9	3+
97 – 90	8	3
89 – 83	7	3-
82 – 75	6	4+
74 – 68	5	4
67 – 58	4	4-
57 – 49	3	5+
48 – 40	2	5
39 – 30	1	5-
29 – 0	0	6

3.4 Abschlussbemerkung zur Facharbeit

Diese und weitere Informationen und Schreiben finden sich auf der Homepage der Schule.

4. Benotung der erbrachten Leistungen

4.1 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ – allgemein

Zu diesem Bereich zählen:

- Die kontinuierliche Beobachtung der Leistungsentwicklung im Unterricht (verstehende Teilnahme am Unterrichtsgeschehen sowie kommunikatives Handeln und Sprachproduktion schriftlich wie vor allem mündlich), wobei individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch sowie kooperative Leistungen im Rahmen von Team- und Gruppenarbeit zu beachten sind.
- Die punktuellen Überprüfungen einzelner Kompetenzen in fest umrissenen Bereichen des Faches (u. a. kurze schriftliche Übungen, Wortschatzkontrolle, Überprüfungen des Hör- und Leseverstehens, vorgetragene Hausaufgaben oder Protokolle einer Einzel- oder Gruppenarbeitsphase).
- Längerfristig gestellte komplexere Aufgaben, die von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in der Gruppe mit einem hohen Anteil der Selbstständigkeit bearbeitet werden, um sich mit einer Themen- oder Problemstellung vertieft zu beschäftigen und zu einem Produkt zu gelangen, das ein breiteres Spektrum von Leistungen widerspiegelt. Dazu gehört auch die auf Nachhaltigkeit angelegte Arbeit mit dem *Europäischen Portfolio der Sprachen*. Bei längerfristig gestellten Aufgaben müssen die Regeln für die Durchführung die Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden.

Die „sonstigen Leistungen im Unterricht“ sind genauso zu dokumentieren wie der Bereich „schriftliche Arbeiten“.

Im Verlauf der Sekundarstufe I ist auch in diesem Beurteilungsbereich sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der zentralen Prüfungen - z. B. auch in mündlichen Prüfungen - von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und geübt werden.

Im Verlauf der Oberstufe ist auch in diesem Bereich sicherzustellen, dass Formate, die im Rahmen der mündlichen Prüfungen im Abitur aber bereits auch vorher in mündlichen Prüfungen, die Klausuren ersetzen, benötigt werden, frühzeitig eingeübt werden.

Über die Bereiche, die zu den sonstigen Leistungen im Unterricht zählen, müssen Schüler*innen zu Beginn eines Schuljahres von jedem Lehrer informiert werden, um die nötige Transparenz zu schaffen, welche Bereiche in den einzelnen Fächern von Bedeutung für die Notenfindung sind.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. (§48 SchulG)

4.2 Konkrete Beobachtungsaspekte bei der Benotung der sonstigen Leistungen im Unterricht

Beiträge im Unterrichtsgespräch	<ul style="list-style-type: none"> - Quantität (Regelmäßigkeit, Initiative, Motivation) - Qualität (Kenntnisse, Methoden, Begriffe, Bezug auf Unterrichtszusammenhang, Wissenszuwachs) - Kommunikationsfähigkeit und sprachliches Niveau - stetiger Wissenszuwachs, Methodenkompetenz
Einzelarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentrationsbereitschaft und -fähigkeit - Selbstständigkeit - Lösungsqualität - Bereitschaft zur Mitarbeit und Qualität der Präsentation
Partner-/Gruppenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation und Teamfähigkeit in Planung, Organisation und Steuerung des Arbeitsprozesses - Methodenkompetenz - Präsentationskompetenz
Schriftliche Übungen und Tests	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der Unterrichtsinhalte - kurze Überprüfung des Erarbeiteten und Gelernten - z.B. Vokabel-, und Grammatiktests
Heftführung	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnung - Bereitschaft zur Nachbereitung des Unterrichts - Vollständigkeit - sachliche Richtigkeit inkl. Korrekturen aus dem Unterricht
Protokolle	<ul style="list-style-type: none"> - sachliche Richtigkeit - formelle Richtigkeit
Referate	<ul style="list-style-type: none"> - sachliche Richtigkeit - eigenständige Bearbeitung / Recherche - kreative Aufbereitung - Qualität der Präsentation
Projekt- und Versuchsdurchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Sorgfalt - angemessener Umgang mit Material und Geräten - korrekte Arbeitsabläufe
Digitales Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von LernApps, z.B. Sofatutor - Lösen von Aufgaben, z.B. bei Anton - Nutzung von digitalen Präsentationsmöglichkeiten, z.B. Power Point

4.3 Benotung in der Sekundarstufe I

4.3.1 Die sonstige Mitarbeit in der Sek I

„Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.“ (APO SI § 6 Absatz 2)

4.3.2 Endnoten in der Sek I

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese ggf. in den Zeugniskonferenzen auf der Grundlage der mündlichen wie schriftlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Dabei ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Halbjahres / Schuljahres zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Anderes vorsieht. Insofern muss bei der Bildung der Endnote das gesamte Halbjahr/Schuljahr Berücksichtigung finden. Entscheidend ist jedoch der Begriff "Gesamtentwicklung", der eine bloße Zusammensetzung der Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus zwei Halbjahresnoten ausschließt und der Lehrkraft pädagogisch zu nutzende Entscheidungsspielräume eröffnet.

4.4 Benotung in der Sekundarstufe II

4.4.1 Die sonstige Mitarbeit in der Sek II

„(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.“ (APO-GOST § 15).

(3) Die Schüler*innen werden zur Mitte des Kurshalbjahres über ihren Leistungsstand in der Sonstigen Mitarbeit von den Fachlehrer*innen informiert (§13 Abs. 3 APO-GOST).

4.4.2 Endnoten in der Sek II

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (APO-GOST §14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (APO-GOST §15). Zum Ende des Halbjahres werden aus den Klausuren 1 + 2 eine Gesamtnote „Klausur“ und aus der Sonstigen Mitarbeit 1 + 2 eine Gesamtnote „Sonstige Mitarbeit“ gebildet. Aus diesen beiden Noten wird gleichwertig die Endnote im Halbjahr als Tendenznote (in Q1 und Q2) und in der EF ohne Tendenz gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.

Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

4.5 Aufgaben außerhalb des Unterrichts in der Sek I

„An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.“ (Runderlass des Schulministeriums vom 5.5.15)

Weiterhin zu Hause müssen folgende Aufgaben erledigt werden:

- Lernen von Vokabeln;
- Vorbereitung auf Klassenarbeiten;
- Aufgaben, die in der Lernzeit nicht erledigt wurden aus Gründen, die die Schüler*innen zu vertreten haben;
- wenn die Lernzeit ausfällt und die Schüler*innen dafür früher nach Hause gehen können.

4.6 Hausaufgaben in der Sek II

Lernzeiten sind nicht für die Sek II vorgesehen. Hausaufgaben zur Nach- und Vorbereitung des Unterrichts werden regelmäßig vergeben.

5. Äußere Leistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie

Die Gesamtschule zeichnet sich durch eine Leistungsdifferenzierung in parallel eingerichteten Kursen aus. Je nach Leistungsstand werden die Schüler*innen in Grund- bzw. Erweiterungskurse eingeteilt. Die Teilnahme an den entsprechenden Kursen entscheidet auch über die Abschlüsse, die erreicht werden können.

5.1 Differenzierung in der Sek I der Gesamtschule

Gemäß §19 des Schulgesetzes bietet unsere Schule zur Förderung unserer leistungsstärkeren bzw. leistungsschwächeren Schüler*innen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Chemie Unterricht in Grundkursen und Erweiterungskursen an.

Dieser differenzierende Unterricht (G-Kurse – E-Kurse) beginnt an unserer Schule:

- in Englisch und Mathematik in Klasse 7,
- in Deutsch in Klasse 8,
- in Chemie in Klasse 9.

In den anderen Fächern wird binnendifferenziert, um unsere Schüler*innen individuell zu fördern.

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz.

Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist im Zeugnis festzuhalten. Die Entscheidung wird von den jeweiligen Fachlehrer*innen vorbereitet und notfalls begründet, weil für die Einzelbewertung die jeweiligen Fachlehrer*innen allein verantwortlich sind.

Die Klassenkonferenz hat zu prüfen, ob die Zuweisung dem bisherigen Schullaufbahnverlauf und dem Leistungsbild der jeweiligen Schüler*innen gerecht wird. Es soll eine Entscheidung getroffen werden, die dem Wohle der Schüler*innen dient, um allen einen höchstmöglichen Schulabschluss eröffnen zu können. Dabei sind einerseits die bisherigen Leistungen der Schüler*innen zu berücksichtigen, andererseits muss aber auch die zu erwartende Entwicklung und das Leistungsvermögen in Betracht gezogen werden (vgl. Kommentar zur APO-SI).

Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob bei Schüler*innen ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel von G- zu E-Kursen bzw. umgekehrt nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, raten die Klassenlehrer*innen den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte. Gibt die Klassenkonferenz dem Widerspruch nicht statt, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über den Widerspruch.

Die Entscheidung, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, obliegt der Schulkonferenz. Die Entscheidung ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

5.2 Differenzierung in der gymnasialen Oberstufe

Die Grund- und Leistungskurse in der Oberstufe werden von den Schüler*innen je nach Neigung und Interesse gewählt. Sie richten sich nicht vornehmlich nach der Leistungsfähigkeit der Schüler*innen.

Grundkurse befassen sich mit Basiswissen der einzelnen Fächer. Leistungskurse bieten die Möglichkeit vertiefend und wissenschaftlich fundierter zu arbeiten.

6. Zentrale Prüfungen

6.1 Lernstandserhebungen in Klasse 8

Im zweiten Halbjahr der Klasse 8 werden Lernstandserhebungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt. Sie beziehen sich im jährlichen Wechsel auf unterschiedliche Teilleistungsbereiche dieser Fächer, die den jeweiligen Fachkonferenzen über die Fachvorsitzenden mitgeteilt werden.

Die Teilnahme an den Lernstandserhebungen ist für alle Schülerinnen und Schüler der achten Klasse verpflichtend.

Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument und werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet (§ 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG i.V. mit RdErl. des MSW; BASS 12-32 Nr. 4).

6.2 Zentrale Prüfungen am Ende der Sek I

Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren sind im Schulgesetz (§ 12 Abs. 3) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 30 ff. APO-S I) geregelt. Die genauen Modalitäten der Durchführung der Prüfungen werden durch eine **jährlich aktualisierte Verfügung** geregelt, die die Bezirksregierungen an die Schulen leiten.

Am Ende der Stufe 10 stehen an der Gesamtschule Zentrale Prüfungen (ZP) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik. Somit enden die Bildungsgänge der Sekundarstufe I mit den Abschlüssen:

1. Erweiterter Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss nach Klasse 10) und ein ihm gleichwertiger Abschluss (ZP in den Grundkursen (GK));
2. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann (ZP in den Ergänzungskursen (EK)).

Zudem finden Zentrale Prüfungen an der HBG im Rahmen des HSU in Türkisch statt.

Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die genauen Modalitäten der Durchführung der Prüfungen werden durch eine **jährlich aktualisierte Verfügung** geregelt, die die Bezirksregierungen an die Schulen leiten.

Wenn Schüler*innen aus Krankheitsgründen eine ZP-Prüfung versäumen und sie dies mit einem ärztlichen Attest belegen können, wird die Prüfung zu festgesetzten Terminen nachgeschrieben.

Die Abschlussnoten für den erweiterten ersten Schulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) ergeben sich an der Gesamtschule unter Berücksichtigung

- a) der schulischen Leistungen in der zehnten Klasse (Vornote) und
- b) der Note der ZP Prüfung.

Weichen die Vornote und die Prüfungsnote der ZP um eine Note voneinander ab, bestimmen die jeweiligen Fachlehrer*innen in Abstimmung mit den Zweitkorrektor*innen die Abschlussnote.

Weichen die Noten um zwei Stufen ab, so wird die Abschlussnote aus dem Mittelwert aus Vor – und Prüfungsnote gebildet. Die Schüler*innen können sich in diesem Fall freiwillig zur mündlichen Prüfung melden.

Bei einer Abweichung um drei Notenstufen müssen die jeweiligen Schüler*innen in eine mündliche Prüfung.

6.3 Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen

In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder dem jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Schulleitung. (www.standarssicherung.schulministerium.nrw)

6.4 Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase (EF der Oberstufe)

Die zentralen Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase wertvolle Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

Die zentralen Klausuren in den Fächern Deutsch und Mathematik sind für alle Schüler*innen verpflichtend. Werden sie versäumt, werden sie zu offiziell angegebenen Terminen nachgeschrieben.

Sie ersetzen die reguläre zweite Klausur im zweiten Halbjahr der Einführungsphase.

7. Abschlüsse an der Gesamtschule in NRW gemäß APO-SI

Die Gesamtschule zeichnet sich dadurch aus, dass in der Sekundarstufe I unterschiedliche Schulabschlüsse erreicht werden können:

- Der Erste Schulabschluss nach Klasse 9.
- Der Erweiterte Erste Schulabschluss nach Klasse 10.
- Der Mittlere Schulabschluss.
- Der Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Weitere Informationen zu den Abschlüssen finden sich auf der Homepage.

Für die Sekundarstufe II gelten die Schulabschlüsse der gymnasialen Oberstufe:

- Die Fachhochschulreife:
Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird frühestens nach zwei aufsteigenden Halbjahren der Qualifikationsphase erworben, d.h. frühestens am Ende der Q1 (12) spätestens nach dem 1. Halbjahr der Q2 (13). In Verbindung mit einem einjährigen gelenkten Praktikum oder einer Berufsausbildung erreichen die Schüler*innen die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule.
- Das Abitur:
Die Sekundarstufe II schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die Schüler*innen die allgemeine Hochschulreife erwerben. Der erfolgreiche Abschluss der gymnasialen Oberstufe befähigt zum Studium an einer Hochschule und öffnet zugleich den Weg in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

Die Unterrichtsfächer in der **gymnasialen Oberstufe** sind drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- **dem sprachlich-literarisch-künstlerischen** (Deutsch, Englisch, Lateinisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch, Chinesisch, Spanisch, Griechisch, Türkisch, Niederländisch, Hebräisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Kunst, Musik, Literatur)
- **dem gesellschaftswissenschaftlichen** (Geschichte, Sozialwissenschaften, Geographie, Philosophie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Recht)
- **dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich** (Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Technik, Ernährungslehre).

In jeder Schullaufbahn muss jedes der drei Aufgabenfelder durchgängig bis zum Abschluss der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung repräsentiert sein. Kein Aufgabenfeld kann abgewählt oder zugunsten eines anderen ausgetauscht werden. Durch diese Regelungen und die übrigen Pflichtbindungen wird eine vertiefte Allgemeinbildung für alle Schüler*innen gesichert.

Religionslehre und Sport gehören keinem Aufgabenfeld an. Im Fach Religionslehre müssen in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase jeweils zwei Kurse belegt werden, das Fach Sport muss durchgängig bis zum Abitur belegt werden.

7.1 Versetzungsbestimmungen für die Sekundarstufe I der Gesamtschule

- bis Klasse 9 gibt es keine Versetzung:
 - im Falle von großen Schwächen der Schüler*innen empfiehlt die Klassenkonferenz eine Wiederholung der Klasse zur besseren Förderung.
 - Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten.
 - Wenn die Eltern nicht schriftlich widersprechen, wiederholen Schüler*innen die Klasse.
- Details zu den geltenden Versetzungsbestimmungen finden sich auf der Homepage der HBG.

7.2 Nachprüfungen zur Versetzung in den nächsthöheren Jahrgang

An der Gesamtschule können unter bestimmten Bedingungen (siehe oben) Nachprüfungen nach Jahrgang 9, 10, EF möglich sein, um bei Verbesserung der Note den nächsthöheren Jahrgang besuchen zu können.

Bei Fächern, in denen Arbeiten / Klausuren geschrieben werden, wird eine schriftliche Arbeit geschrieben und eine mündliche Prüfung abgelegt. Bei Fächern ohne Schriftlichkeit wird eine mündliche Prüfung abgelegt. Bei einigen Fächern ist auch eine praktische Aufgabe möglich

Für die mündliche Prüfung in der SI und der S II gelten folgende Grundsätze:

- Es ist **keine** Vorbereitungszeit für die Schüler*innen vorgesehen;
- Die Aufgaben sind so zu wählen, dass sie eine spontane Bearbeitung der Aufgaben im Prüfungsgespräch ermöglichen;
- Der mündliche Prüfungsteil dauert ca. 15 Minuten.

Zudem gilt:

- Der schriftliche Teil hat den Umfang und die Dauer einer regulären Klassenarbeit / Klausur;
- Die Prüfung bezieht sich auf den Lehrstoff des vergangenen Schulhalbjahres;
- Zunächst wird eine Note für die schriftliche Leistung und eine Note für die mündliche Leistung festgesetzt. Schließlich wird eine Gesamtnote für die Prüfung erteilt. Die Endnote ergibt sich aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile unter Beachtung der Notendefinitionen (s.o.);
- Die Nachprüfungen finden in der letzten Woche der Sommerferien statt.

7.3 Mündliche Abweichungsprüfungen nach ZP – Prüfungen

Schüler*innen im JG 10 müssen in eine Abweichungsprüfung, wenn die Vornote um drei Notenstufen von der ZP- Note abweicht.

Bei einer Abweichung der Vornote und der ZP-Note um zwei Notenstufen, kann der Prüfling freiwillig in eine Nachprüfung gehen.

Die Nachprüfung läuft folgendermaßen ab:

- Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufgabenstellung in schriftlicher Form.
- Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten.
- Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.
- Nach der Präsentation der Arbeitsergebnisse aus der Vorbereitung wird ein Prüfungsgespräch geführt.
- Die mündliche Prüfung wird mit einer ganzen Note als Ergebnis der Abweichprüfung bewertet.

8. Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I und II wird geregelt durch:

- a) § 48 des Schulgesetzes (SchulG)
- b) § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO-SI)
- c) § 13-17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- d) den Erlass zur Lernstandserhebung,
- e) den Erlass zu Lernzeiten an Ganztagschulen
- f) den LRS-Erlass
- g) die Vorgaben der Kernlehrpläne
- h) die schulinternen Lehrpläne
- i) AO-SF §32 und §35.
- j) Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Empfehlungen und Hinweise zur Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe. Soest, 2. Aufl. 1999